

SCHRIFTLICHE ÄNDERUNG VOM 24.FEBR. 1982 - BEFINDET SICH IM ORDNER

BEBAUUNGSPLAN HOHELUF-WEST 5



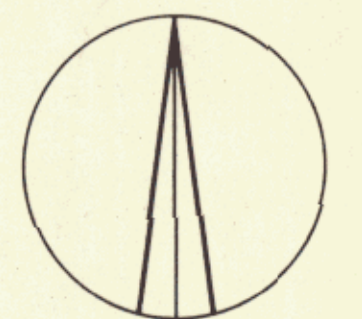
<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>BAULINIE</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN ALLGEMEINE WOHNGEBIETE</p> <p>KERNGEBIETE</p> <p>GEWERBEGEBIETE</p> <p>SONDERGEBIETE LADENGEBIETE</p> <p>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</p> <p>ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>ZWINGEND</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN</p> <p>UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ)</p> <p>OBERKANTE TUNNEL BEZOGEN AUF NN</p> <p>KENNZEICHNUNG</p> <p>VORHANDENE BAUTEN</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>WA</p> <p>MK</p> <p>GE</p> <p>SO</p> <p>z. B. IV</p> <p>z. B. IV</p> <p>z. B. GRZ 0,8</p> <p>z. B. GFZ 1,2</p> <p>g</p> <p>—</p> <p>⊙ + 16,5</p> <p>—</p> <p>z. B. OK++ 9,36</p> <p>—</p> <p>—</p>
---	--

Gemarkung Eppendorf

Geändert durch den Bebauungsplan
GESETZ
vom 24.2.82 (GVBl. S. 39)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HOHELUF-WEST 5

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 316

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesbauamt
Hamburg 35, Schulhausstraße 4
Auf. 14-10/08

Feldvergleich vom Aug. 1965
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23511 A

Offenbach, Vermessungsamt Hamburg 1970

Gesetz
über den Bebauungsplan Hoheluft-West 5

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 5 für das Plangebiet Wrangelstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 3522, 4030, 3668, 3902, 3528 und 4016, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3808, Nordwestgrenze des Flurstücks 3644 der Gemarkung Eppendorf — Hoheluftchaussee — Gärtnerstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 316) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 10

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 10 für den Geltungsbereich Weg beim Jäger — über das Flurstück 264 der Gemarkung Groß Borstel zum Weg beim Jäger — Alsterkrugchaussee — Weg Nr. 244 — Paeplowweg — Paeplowstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Hoheluft-West 5

Vom 24. Februar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Hoheluft-West 5 vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
2. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig.“

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Februar 1982.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse
der Handelskammer Hamburg

Vom 24. Februar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In Artikel I § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a) wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Sachkenntnisprüfung für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelrecht abzunehmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Februar 1982.

Der Senat